

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Solveig Kempe

Datum 09.09.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-165/2022
Ihr Schreiben vom 12.08.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-165/2022 – Essenversorgung in Kitas und Schulen

Sehr geehrte Frau Kempe,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wird die Qualität der Essenversorgung in Kitas und Schulen überprüft? Wenn ja, vom wem und welchen zeitlichen Abständen?

In den Versorgungsverträgen der Stadt Chemnitz mit den Caterern (Schulamt als Schulträger bzw. Jugendamt) wurde verpflichtend für die Caterer die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Schulen vereinbart. Diese betreffen z. B. Herstellung, Transport und Portionsgröße des Essens.

Die jeweiligen Kindertagesstätten haben davon Kenntnis und kontrollieren die Einhaltung in eigener Verantwortung.

Im Schulbereich sind u. a. Evaluierungsgespräche zwischen allen beteiligten Personen (Caterer, Vertreter der Schule und Schulträger) vorgesehen. Diese Gespräche werden derzeit vorbereitet und sollen ab dem neuen Schuljahr 2022/23 regelmäßig einmal jährlich stattfinden. Des Weiteren kontrollieren die Schulleitungen die Einhaltung der Anforderungen an die Verpflegung.

2. In welchem vertraglichen Rahmen werden die Versorgungsverträge umgesetzt (Vertragsparteien, Vertragszeiträume)?

Die Versorgungsverträge werden zwischen der Stadt Chemnitz (Schulamt als Schulträger bzw. Jugendamt) und dem Caterer für den Leistungszeitraum von zwei Jahren geschlossen, mit der Option auf Verlängerung.

Für die Nutzung der Küchenräume wird für die im Versorgungsvertrag vereinbarte Laufzeit durch das Gebäudemanagement der Stadt Chemnitz ein Leihvertrag mit dem Caterer geschlossen.

...

Leih- und Versorgungsvertrag sind aufeinander abgestimmte Verträge und besitzen nur gemeinsam Gültigkeit.

Die Caterer schließen dann jeweils mit den Eltern separate Verträge zur Essensversorgung der Kinder ab.

3. In welcher Frist ist die Kündigung des jeweils laufenden Vertrages möglich - a.) seitens des Anbieters, b.) seitens der Nutzer? Wer muss auf Seiten der Nutzer den Vertrag kündigen (betrifft den Gesamtvertrag, nicht die individuelle tägliche Inanspruchnahme)?

Es wird davon ausgegangen, dass mit Gesamtvertrag die Kombination aus Leih- und Versorgungsvertrag gemeint ist und die Frage entsprechend beantwortet.

Schulen:

Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vorgaben ist die Stadt Chemnitz, Schulamt, nach schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Im Falle einer Preisänderungsankündigung des Auftragnehmers, über die kein Einvernehmen erzielt werden kann, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Auftraggeber (Kündigung auch von Einrichtungen möglich) und den Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zum Schuljahresende.

Bei durch den Staat gesetzlich verfügten Anpassungen (z. B. Mindestlohn, Erhöhung Mehrwertsteuer) sowie bei Erhöhung des staatlichen Preisindex für Lebensmittel über 5 % muss, in Abstimmung zwischen der Stadt Chemnitz, Schulamt und dem Caterer, eine entsprechende Anpassung des Angebotspreises erfolgen, welche mit Nachtrag zum Versorgungsvertrag zu regeln ist. Bei notwendiger Preisanpassung hat die Stadt Chemnitz, Schulamt, ein Sonderkündigungsrecht jeweils zum Jahresende.

Kindertageseinrichtungen:

Der Leistungszeitraum für den Leih- und den Versorgungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragsparteien der Verlängerung bis drei Monate vor Ablauf schriftlich widerspricht.

Der Stadt Chemnitz, Jugendamt, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei erheblichen Leistungsstörungen zu. Hier beträgt die Kündigungsfrist 10 Werktage.

4. Wer berät die Eltern in Bezug auf Angebot, Vertragsinhalt und Preisgestaltung?

Schulen:

Die Schulleitungen erhalten eine Kopie des geschlossenen Versorgungsvertrages (siehe 2.) zur Kenntnis und haben das Leistungsverzeichnis vorliegen. In diesen Unterlagen sind die Preise für die Essensversorgung sowie die zu erbringenden Leistungen festgeschrieben. Der Caterer kann mit den Eltern keine anderen Preise oder Leistungen vereinbaren.

Eine gesonderte rechtliche Beratung der Eltern durch die Stadt Chemnitz findet nicht statt.

Kindertageseinrichtungen:

Der Elternrat entscheidet im Auftrag der Elternschaft und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung über einen Catererwechsel. Die Auswahl des neuen Caterers treffen allein die Eltern. Hierzu kann die Einrichtung auf einen Katalog von Leistungsanbietern im Jugendamt zurückgreifen. Elternrat und Einrichtungsleitung holen Speise- und Preisangebote von Caterern ein und treffen eigenständig die Entscheidung zur Auswahl. Das Jugendamt ist über den neuen Caterer zu informieren, um vor Beginn des Catererwechsels den Leih- und Versorgungsvertrag für die Einrichtung abzuschließen.

5. Bitte listen Sie die Preissteigerungen je Anbieter für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 auf (für 2022 basierend auf den aktuell angekündigten bzw. gültigen Vertragswerten).

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die Frage 5 der Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin